

Vorblatt

Problem:

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland betreibt in Nickelsdorf im Bereich zwischen der Staatsgrenze zu Ungarn und KG Grenze zu Halbturn einen Horizontalfilterbrunnen.

Auf Grundlage des § 34 Abs. 2 WRG 1959 wurde zum Schutz der Wasserversorgungsanlage ein Schongebiet für den HFB Kleylehof bereits per Verordnung ausgewiesen („Schongebiet zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Raum Kleylehof“, LGBl. Nr. 5/1978).

Auf Grundlage neuerer Untersuchungen zu den Grundwasserströmungsverhältnissen wurde 2004 von der Büro Pieler ZT GmbH die Abgrenzung des Schongebietes überarbeitet und im Projekt GZ 0552.37 vom 27.7.2015 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebietes erfolgt anhand des ermittelten Einzugsgebietes für den HFB Kleylehof. Das vorgeschlagene Schongebiet hat eine Größe von etwa 996,5 ha.

Das vorgeschlagene Schongebiet liegt östlich der Parndorfer Platte. Im Westen wird das Gebiet vom Ostabfall der Parndorfer Platte, welcher aufgrund der Veränderung des Geländeneiveaus in diesem Bereich ermittelt wurde, begrenzt. Im Bereich des Abfalls treten tertiäre Sedimente auf, von welchen es eventuell zu oberirdischen bzw. oberflächennahen Randzuflüssen kommt. Diese werden jedoch nicht als eigentliches Einzugsgebiet betrachtet. Die restlichen Umgrenzungen des vorgeschlagenen Schongebiets werden großteils durch bestehende Wege und der Staatsgrenze zu Ungarn bzw. der KG Grenze zu Halbturn gebildet.

Die Veränderungen in der Breite des abgegrenzten Schongebiets ergeben sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet auftretenden Gefällsveränderungen.

Aufgrund der Beeinflussungen der Grundwasserqualität durch Nitrat wurde in den Jahren 1995 ff eine Nitrataufbereitungsanlage errichtet. Steigende Nitratgehalte mit Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes von 50 mg/l im Einzugsgebiet des ggst. Grundwasservorkommens können, wie auch die übrigen mit ggst. Verordnung geregelten Verursachungsmöglichkeiten seine Beschaffenheit oder Ergiebigkeit gefährden.

Das Einzugsgebiet des Brunnens erstreckt sich auf die mit dem vorgesehenen neuen Schongebiet erfassten Teile der KG Nickelsdorf.

Ziel:

Mit der Erlassung einer neuen Schongebietsverordnung gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 ist beabsichtigt, das Potential an Gefährdungsmöglichkeiten für das gegenständliche Grundwasservorkommen zu minimieren.

Lösung:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 sollen Maßnahmen, die die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit des gegenständlichen Wasservorkommens zu gefährden vermögen, teilweise verboten und teilweise nur nach entsprechender wasserrechtlicher Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde oder nur mit Anzeige bei der Wasserrechtsbehörde verwirklicht werden können. Daneben kommt der Publizitätswirkung der Verordnung, die eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung das Grundwasservorkommen zu schützen erzeugen wird, wesentliche Bedeutung zu.

Alternativen:

Keine, da der Schutz des gegenständlichen Wasservorkommens zur Sicherung der Wasserversorgung künftiger Generationen im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Kosten:

Neben den Entstehungskosten der Verordnung selbst (z.B. für Erarbeitung der fachlichen Grundlagen, Verwertung von Untersuchungsergebnissen und Studien, Besprechungen in Expertenkreisen, Begutachtungsverfahren und allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Erlassung einer Verordnung an sich) sind mit dem Vollzug der Verordnung folgende Kosten (insbesondere Personalaufwand) zu erwarten:

Überwachungskosten durch Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gewässeraufsicht im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überwachungstätigkeit.

Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Vollziehung der Verordnung für Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und Entschädigungsverfahren.

EU/EWR-Konformität:

Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle, BGBl. I 2003/82 (WRG-Novelle 2003), erfolgte die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) im österreichischen Wasserrechtsgesetz. Eine Änderung der für Schongebiete geltenden gesetzlichen Grundlagen des bis dahin in Österreich geltenden Wasserrechtsgesetzes 1959, insbesondere des § 34 WRG 1959, ist weder damit zusammenhängend noch in der Folge erforderlich geworden, weshalb für die gesetzliche Grundlage der Verordnung die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht gegeben ist.

Auch die Verordnung selbst steht nicht in Widerspruch zu geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Auf Grundlage des § 34 Abs. 2 WRG 1959 sowie der erarbeiteten fachlichen und hydrogeologischen Grundlagen soll zum Schutz des für die Wasserversorgung genutzten Grundwasservorkommens im Raum Kleylehof, KG Nickelsdorf, ein Grundwasserschongebiet neu verordnet werden.

Die fachlichen bzw. hydrogeologischen Grundlagen für die parzellenscharfe Festlegung der Schongebietsgrenze basieren auf Zusammenstellung und Auswertung der hydrogeologischen Unterlagen, die im Projekt der Büro Pieler ZT GmbH vom 27.7.2015, GZ 0552037, das eine wesentliche Grundlage der Verordnung darstellt, ausgearbeitet und angeführt sind.

2. Beurteilungsgrundlagen der Schongebietsabgrenzung

2.1. Allgemeines

Das ermittelte Grundwassereinzugsgebiet des Brunnenfeldes Kleylehof ist bestimmend für die Abgrenzung des vorgesehenen Schongebietes in einer Größe von etwa 9,965 km².

Das vorgeschlagene Schongebiet liegt östlich der Parndorfer Platte. Im Westen wird das Gebiet vom Ostabfall der Parndorfer Platte, welcher aufgrund der Veränderung des Geländenniveaus in diesem Bereich ermittelt wurde, begrenzt. Im Bereich des Abfalls treten tertiäre Sedimente auf, von welchen es eventuell zu oberirdischen bzw. oberflächennahen Randzuflüssen kommt. Diese werden jedoch nicht als eigentliches Einzugsgebiet betrachtet. Die restlichen Umgrenzungen des vorgeschlagenen Schongebiets werden großteils durch bestehende Wege und die Staatsgrenze zu Ungarn bzw. die KG Grenze zu Halbturn gebildet.

Die Veränderungen in der Breite des abgegrenzten Schongebiets ergeben sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet auftretenden Gefällsveränderungen.

2.2. Konkrete Schongebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Schongebietes erfolgte entsprechend den unter Punkt 2.3 im Bericht der Büro Pieler ZT GmbH getroffenen Berechnungen und Ausführungen.

3. Rechtsgrundlage

Die gegenständliche Verordnung gründet sich auf § 34 Abs. 2 WRG 1959.

Gemäß § 34 Abs. 2 leg. cit. kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen.

Gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. kann die zuständige Wasserrechtsbehörde zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Für einen wirksamen Schutz der Wasserversorgungsanlagen des WL.V Nördl. Bgld. in Nickelsdorf ist es notwendig, Maßnahmen hinsichtlich eines bestimmten Grundwassereinzugsgebietes (Schongebiet) festzulegen. §

34 Abs. 1 leg. cit. sieht Schutzanordnungen lediglich im unmittelbaren Bereich des Brunnens vor, womit nicht das Auslangen gefunden werden kann.

4. Schutzmaßnahmen

Im Sinne des § 34 Abs. 2 WRG 1959 sind zur Erzielung der Schutzwirkung vorgesehen: Verbote hinsichtlich bestimmter Maßnahmen und die Festlegung von anzeige- oder bewilligungspflichtigen Maßnahmen, sowie das Gebot zur Beachtung der „Richtlinie für die sachgerechte Düngung“.

5. Kosten

Gemäß § 34 Abs. 7 WRG 1959 obliegt die Vollziehung der Verordnung grundsätzlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Durch die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen sind aufgrund der derzeitigen Betriebsstruktur und Förderungsprogramme keine finanziellen Einbußen in der Landwirtschaft zu erwarten.

6. EU-Konformität

Die gegenständliche Verordnung stellt keinen Widerspruch zu geltenden gemeinschaftsrechtlichen Normen dar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 beinhaltet die Festlegung und den Zweck des Grundwasserschongebietes.

Zu § 2:

Die Basis für die Abgrenzung des Schongebietes stellen die im Projekt der Büro Pieler ZT GmbH vom 27.07.2015, GZ 0552.37, erwähnten bzw. enthaltenen Unterlagen und Berechnungen dar.

Alle im § 2 angeführten Ortsangaben beziehen sich auf die als Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Lagepläne im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000.

Zu § 3, 4 und 5:

Die in den §§ 3 und 4 normierten Bewilligungspflichten für bestimmte wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen haben zum Ziel, fachliche Erfordernisse zum Grundwasserschutz im Einzelfall im Zuge von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherzustellen. Dabei soll im Verhältnis zum Gefährdungspotential zwischen Bewilligungsverfahren und Anzeigeverfahren differenziert werden.

Maßnahmen mit besonders hohem Gefährdungspotential sollen jedoch in Zukunft im Schongebiet gänzlich verboten sein (§ 5). Es handelt sich dabei um folgende Themenbereiche:

Erhaltung der natürlichen Deckschichten/Eingriffe in den Untergrund

(§ 3 Z 1, 2, 3 und 4 sowie § 4 Z 1 und § 5 Z 1 und 3)

Die Homogenität und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung ist ein wesentlicher natürlicher Schutzfaktor für die Grundwasserqualität. Die Anzeigepflicht gemäß § 4 Z 1 soll eine Kontrolle dieser Maßnahmen ermöglichen.

Unter Eingriffen in das Grundwasservorkommen sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, die keinen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestand darstellen, jedoch Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen haben können.

Nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 genügt bereits die Möglichkeit der Gefährdung der Beschaffenheit des Wasservorkommens, um solche Gefährdungen bewirkende Maßnahmen durch Verordnung der Bewilligungspflicht zu unterwerfen (vgl. Bumberger-Hinterwirth, WRG, E 68 zu § 34 mit Hinweis auf VwGH 15.12.1992, Zl. 91/07/0168).

Durch § 3 Z 1 2. Halbsatz soll unabhängig von § 32 Abs. 1 WRG 1959 zum Ausdruck kommen, dass nur nach fachlicher Voraussicht und Beurteilung jene bezeichneten Verfüllungen bzw. Folgenutzungen bewilligungspflichtig sind, die eine derartige Gefährdung für das gegenständliche Grundwasservorkommen zu Folge haben und wenn dies zum Schutz der Wasserversorgung aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig ist. Dies gilt sinngemäß auch für § 3 Z 11.

§ 3 Z 4 ist unter Abänderung die Änderung von Genehmigungen und unter Auflassung das Zurücklegen oder Erlöschen der Genehmigung im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes zu verstehen.

Für landwirtschaftliche Bodenbearbeitung gilt § 4 Z 1.

Die Regelungen des § 3 Z 1, Z 6 und Z 11 entsprechen inhaltlich dem § 32 Abs. 1 WRG 1959 und sollen über dessen allgemeinen Wortlaut hinaus zum Ausdruck bringen, dass die jeweils umschriebenen Sachverhalte eine besondere wasserrechtliche Bewilligungspflicht auslösen.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Errichtung dazu dienender Anlagen und die Entnahme von Bodenmaterial bedingt eine Reduktion der Deckschichtmächtigkeit und damit eine grundsätzliche Erhöhung des Gefährdungspotentials. Im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist die Restüberdeckung und die Folgenutzung der Abbauflächen festzulegen sowie die Lagerung und Leitung grundwassergefährdender Stoffe zu

regeln. Aufgelassene oder noch in Betrieb befindliche Sand-, Kies-, Lehmgruben oder Steinbrüche sollen in gleicher Weise erfasst werden.

Aufgrabungen und Materialgewinnungen können eine Beeinträchtigung der natürlichen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bedingen, sodass hier – mit Ausnahme geringfügiger temporärer Eingriffe – bestimmte Vorkehrungen zum Grundwasserschutz im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren festzulegen sind.

Als geringfügig sind Baugruben für Hochbauten oder ähnliche Maßnahmen zu verstehen.

Zur besseren Klarstellung, welche Rohstoffgewinnungsanlagen bewilligungspflichtig sind und welche unter das Verbot des § 5 Z 1 fallen, ist auszuführen, dass die Bewilligungspflicht für die Änderung oder Auflassung schon bestehender Anlagen gelten soll, wobei unter bestehenden Anlagen alle diejenigen zu verstehen sind, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen aufweisen.

Hingegen sollen neue Rohstoffgewinnungsvorhaben innerhalb des Schongebietes verboten werden, weil durch solche Anlagen erfahrungsgemäß auf größeren Flächen und in größeren Tiefen vorgestoßen wird und derart große Eingriffe in die natürliche Schutzschicht der Grundwasservorkommen unterbunden werden sollen.

Vorhaben, wie die Erweiterung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung außerhalb des Schongebietes bestehender Rohstoffgewinnungen in das Schongebiet hinein, sind ebenfalls vom Verbot des § 5 Z 1 erfasst.

Da, wie bereits ausgeführt, Rohstoffgewinnungsanlagen erfahrungsgemäß größere Flächen- und Tiefenbereiche erfassen, erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gleichheitswidrig, wenn im Vergleich dazu Vorhaben anderer Tatbestände (z.B. § 3 Z 2, Z 11 und Z 13) einer Bewilligungspflicht unterstellt werden, zumal in diesen Fällen die Eingriffsintensität in die oberste Boden- und Schutzschicht des Grundwassers vergleichsweise mit Rohstoffgewinnungen als deutlich geringer anzusetzen ist.

Sprengungen (§ 3 Z 3)

Dies dient dem erforderlichen Schutz der Deckschichten. Bei Erhalt einer ausreichend mächtigen Deckschicht kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender natürlicher Schutz des Grundwasservorkommens gewährleistet ist. Bei Eingriffen hängen die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen von Art (wie z.B. Sprengmitteleinsatz und Tiefenlage des Sprengpunktes) und Tiefe des Eingriffes ab.

Durch Angabe der maximalen Sprengladung erfolgt eine entsprechende Konkretisierung dieses Tatbestandes.

Gewerbliche und industrielle Betriebe und besonders angeführte Anlagen und Veranstaltungen (§ 3 Z 5, 6, 11, 12 und 14 sowie § 4 Z 2 und 3)

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, in denen grundwassergefährdende Stoffe verwendet werden (§ 3 Z 6) oder grundwassergefährdende Abwässer anfallen (§ 3 Z 5), sind im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, welche ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund mit größtmöglicher Sicherheit verhindern sollen, vorzusehen.

Von einer Bewilligungspflicht der angesprochenen Anlagen (§ 3 Z 11) ist dann auszugehen, wenn aller fachlicher Voraussicht nach die Gefahr von Gewässergefährdungen nicht restlos vermieden werden kann.

Dies gilt sinngemäß auch für die in § 3 Z 12 und 14 bezeichneten Einrichtungen, sowie die in § 4 Z 2 und 3 erwähnten Sachverhalte, für welche das Anzeigeverfahren vorgesehen ist.

Die Verankerung einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 3 Z 12 stellt einen Kompromiss zwischen gänzlichem Verbot und der Nichtberücksichtigung in der Verordnung dar. Von „wesentlichen Abänderungen“ (bzw. Änderungen) im Sinne von § 3 Z 12 und Z 14 wird nach fachlicher Voraussicht dann auszugehen sein, wenn die Auswirkungen und Abänderungen auf die Schutzgüter der Verordnung qualitativ und quantitativ zumindest mehr als geringfügig sein werden.

Infrastrukturelle Maßnahmen (Errichtung von Hauptverkehrswegen) Flugplätzen, Deponien etc.

(§ 3 Z 8, 11 und 13 sowie § 4 Z 2, 4 und 5 sowie § 5 Z 4)

Bei derartigen Vorhaben sind aus fachlicher Sicht insbesondere die Bereiche Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Störfallvorsorge im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens im Sinne des Grundwasserschutzes zu regeln.

Friedhöfe sollen erfasst werden, da von diesen ein nicht einschätzbares Gefährdungspotential für die Grundwasserqualität (pathogene Keime, Medikamente, ...) ausgeht. Hier wird bei neuen Einrichtungen auch die grundsätzliche Standorteignung zu prüfen sein. Die übrigen im § 4 Z 2 bezeichneten Anlagen und im § 4 Z 3 erwähnten Veranstaltungen sollen wegen ihres potentiellen Grundwassergefährdungspotentials ebenfalls nur nach entsprechender Bewilligung möglich sein.

Folienhäuser und Folientunnel zum Gemüseanbau sollen anzeigepflichtig sein, da aufgrund der sehr hohen Düngemengen im Gemüseanbau wesentliche Grundwassergefährdungen entstehen können (§ 4 Z 4 und 5).

Entwässerungsanlagen, Versickerung von Niederschlagswässern

(§ 3 Z 5, 6, 7 und 8 und § 5 Z 2 und 5)

Großflächige Entwässerungsanlagen und Bodenversiegelungen können das Grundwasservorkommen sowohl quantitativ als auch in Folge von Versickerungen qualitativ beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sind insbesondere bei der Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Verkehrs- und Parkflächen anfallen, die wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigen (§ 3).

Durch die Angabe der Stellflächen bzw. Stellplätze erfolgt eine entsprechende Konkretisierung des Tatbestandes (§ 3 Z 5 und Z 8), u.a. zur Orientierungshilfe für allfällige Projekte.

Die Einleitung von Entwässerungsanlagen soll nur in Regenwasserkanalisationen möglich sein, da die Einleitung in Schmutzkanäle nicht dem Stand der Technik entspricht. Gleichzeitig können dadurch für das Grundwasser nicht gewünschte Stoffe vom Grundwasservorkommen ferngehalten werden (§ 3 Z 7).

Nicht dem Stand der Technik entsprechende oder unter Verwendung stickstoffhaltiger Auftaumittel er- bzw. nachfolgende Versickerungen sollen gänzlich verboten sein (§ 5 Z 2 und 5).

Der im § 5 Z 2 vorgesehene Schwellenwert von 250 m² Dachfläche soll verhindern, dass auch Ein- und Zweifamilienhäuser erfasst werden (Vermeidung einer Überregulierung).

Lagerung und Leitung grundwassergefährdender Stoffe

(§ 3 Z 9)

Bei der Lagerung und Leitung grundwassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31 a Abs. 1 WRG 1959 sind neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens festgelegt werden. Bei den Mengenschwellen von 2000 l bzw. 600 l kann davon ausgegangen werden, dass der verfolgte Schutzzweck erreicht wird. Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „laufender Bedarf“ ist anzumerken, dass darunter der im Verlauf eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres voraussichtlich erforderliche Bedarf zu verstehen ist. Unter Sicherheitsvorkehrungen, die Einwirkungen auf das Grundwasser ausschließen, sind im Einzelfall solche Vorkehrungen zu verstehen, die die Gefahr von Gewässergefährdungen aller fachlichen Voraussicht nach verhindern.

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme

(§ 3 Z 10)

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme sollen, gleich wie Anlagen gemäß § 3 Z 2 lit b dieser Verordnung, bewilligungspflichtig sein, wenn Bodeneingriffe mehr als 3 m unter Geländeoberkante beabsichtigt sind.

Lagerung und Ablagerung von Abfällen (§ 3 Z 13 und § 5 Z 4)

Bei der Ablagerung von Abfällen (Deponien) sowie der Lagerung von gefährlichen Abfällen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollen Inertstoff- und Bodenaushubdeponien einer wasserrechtlichen Bewilligung vorbehalten bleiben, um so die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle im Sinne des Grundwasserschutzes vorsehen zu können, und alle anderen Deponietypen verboten werden.

Tierhaltung (§ 3 Z 14 und § 5 Z 6)

Hier wird die Errichtung von Betrieben zur Tierhaltung, mit entsprechenden Schwellenwerten, für bewilligungspflichtig erklärt.

Darunter sind Betriebe zu verstehen, in denen landwirtschaftliche Nutztiere wie Schweine oder Geflügel in größerer Anzahl gehalten werden. Die Schwellenwerte orientieren sich an jenen des UVP-G 2000. Intensivtierhaltungsbetriebe (Landwirtschaftliche „Industrie-Großbetriebe“) sollen verboten werden (§ 5 Z 6).

Zum Anzeigeverfahren gemäß § 4

Im Anzeigeverfahren besteht keine Parteistellung des Wasserversorgungsunternehmens, da die Bestimmung des § 114 Abs. 3 WRG 1959 sonst sinnlos wäre. Aus den dem Ausschussbericht zur Bezug habenden Wasserrechtsgesetznovelle zu entnehmenden Erläuterungen ist vielmehr abzuleiten, dass bei Anzeigetatbeständen grundsätzlich nichts passiert, also nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird oder diese auch nicht berührt werden. Aufgrund der Anzeige hat eine Prüfung von Amts wegen durch die Behörde zu erfolgen, ob mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder Berührung von Rechten Dritter zu rechnen ist oder nicht. Die Behörde hat also eine Prognose in diese beiden Richtungen vorzunehmen, wobei in der Regel keine Verletzung von Rechten Dritter zu erwarten sein wird, weshalb es im Zusammenhang mit der Abwicklung derartiger Anzeigeverfahren auch nicht rechtens ist, die Erteilung der Bewilligung vom Vorliegen einer derartigen Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens abhängig zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 gegeben sind und in ein normales Bewilligungsverfahren zu schwenken ist. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass nach den im Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Bestimmungen für das Anzeigeverfahren vorzugehen ist.

Unter flächenhafter, landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ist beispielsweise das Pflügen zu verstehen (§ 4 Z 1).

Aufbereitung, Lagerung, Ablagerung und Verwendung von radioaktiven Stoffen (§ 5 Z 7)

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist wegen der Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers besondere Vorsicht geboten. Aus diesem Grunde sollen diese Vorhaben im Schongebiet verboten sein.

Ausbringung von Gülle, Klärschlamm und Senkgrubenhalt (§ 5 Z 8 und Z 10)

Der Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen durch die angeführten Substanzen soll durch ein Verwendungsverbot im Schongebiet begegnet werden. Lediglich die Gülleausbringung soll bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Führung von Aufzeichnungen, Aufbewahrung und Vorlage an Behörde) weiter ermöglicht werden.

Richtlinie für sachgerechte Düngung

(§ 6)

Das Gebot zur Beachtung der genannten Richtlinie, die als Empfehlungsgrundlage zu verstehen ist, soll den Sorgfaltsmassstab bei der Düngung definieren, hat darüber hinaus aber keine normative Wirkung.

Zu §§ 7 und 8

Die Straf- und Schlussbestimmungen ergeben sich aus den Bezug habenden angeführten Bestimmungen.